

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Oberhauserstrasse 25
Postfach
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 82 68
Telefax 044 829 82 42
E-Mail felix.caduff@opfikon.ch
www.opfikon.ch

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

VERFÜGUNG / BEWILLIGUNG vom xxxx 20XX

Der Vorstand Bevölkerungsdienste

bewilligt

gestützt auf das Gesuch hin vom XXXXXXXX

im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen der Stadtverwaltung Opfikon die nachstehende Veranstaltung ohne präjudizielle Wirkung für gleiche oder ähnliche Gesuche, wie folgt:

Anlass

XXXXXXXXXX

Organisiert von:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Verantwortlich:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ort: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zeit:

1. Aufbau
 - 1.1 Freitag, XXXXX: 12.00 - 19.00 Uhr,
2. Festwirtschaft XXXXX
 - 2.1 Samstag, XXXXXX: 10.00 - 21.00 Uhr
 - 2.2 Sonntag, XXXXXX: 8.00 - 19.00 Uhr
3. Abbau
 - 3.1 Sonntag, XXXXXXXX: 16.00 - 20.00 Uhr

Bewilligungsinhaber

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Patentinhaber

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bewilligt ist

- Betrieb einer Festwirtschaft mit Alkoholausschank

- Betrieb von Warenverkaufsständen am

Samstag, XXXXXXX, 10.00 Uhr bis Sonntag, XXXXXXX, 19.00 Uhr

Im Freien werden Durchsagen XXXXXXX gemacht. Im Weiteren Begleitmusik. Sollte es nachts zu berechtigten Lärmklagen kommen, müssten die Aktivitäten zeitlich eingeschränkt oder allenfalls ganz eingestellt werden.

Infrastruktur (siehe Planskizze):

- 1 Anhänger Jury ca. 2x5 m
- 1 Bus Speaker ca 2x5 m
- 2 Zelte Verkauf/Getränke 3x6 m
- 2 Zelte Sanität/Club 3x3 m
- 7 Zelte Fahrer/Team 3x3 m

Aktivitäten:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bemerkungen

Erreichbarkeit:

Der Bewilligungsinhaber muss während der Veranstaltung jederzeit über die Telefonnummer XXXXXXXXXX erreichbar sein. Bei persönlicher Abwesenheit ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche über die mit dieser Bewilligung verbundenen Auflagen ausführlich zu instruieren ist. Die verantwortliche Person muss die Bewilligung auf sich tragen.

Haftung:

Bewilligungsinhaber haften gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen - einschliesslich des öffentlichen Grundes - entstehen.

Wird die Stadt Opfikon für solche Schäden belangt, so hat der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten.

Die Stadt Opfikon lehnt jegliche Entschädigungsansprüche ab, falls die Veranstaltung wegen Bauarbeiten oder anderer wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Massnahmen:

Allfälligen Anordnungen der Polizei oder anderer Verwaltungsabteilungen ist sofort Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bewilligung werden mit Polizeibussen, allenfalls mit dem sofortigen entschädigungslosen Entzug der Bewilligung, geahndet.

Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Auf die Verrechnungen der Beanspruchung des öffentlichen Grunds wird im Sinne einer Unterstützung des Anlasses verzichtet.
- 1.2 Bewilligungsinhaber müssen ihre VertragspartnerInnen (StandbetreiberInnen etc.) über die für sie relevanten Auflagen dieser Bewilligung in Kenntnis setzen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass bei Nichteinhaltung mit einer polizeilichen Verzeigung zu rechnen ist.
- 1.3 Der Veranstalter hat für diesen Anlass eine umfassende Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen. Die Police ist vor Beginn der Aufbauarbeiten vorzulegen.

2. Gewerbepolizeiliches

- 2.1 XXXXXXXX wird mit dieser Bewilligung gestützt auf § 10 GGG, ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes mit Alkoholausschank (Festwirtschaftsbewilligung) erteilt.

- 2.2 Die Preise für die Speisen und Getränke sind in geeigneter Weise zu deklarieren. Das billigste Getränk muss ein alkoholfreies sein. Gemäss der Bundesgesetzgebung ist der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Wein, Bier, Apfelwein und sämtlichen Tabakwaren an unter 16 - Jährige, Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18 - Jährige verboten. Diese Verbote müssen gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11, schriftlich und gut sichtbar am Abgabeort deklariert werden.
- 2.3 Der Verkauf von so genannten Gummibärli (Wodka mit Red Bull) oder anderen Energydrinks mit Alkohol ist verboten.
- Hinweise über das Verkaufsverbot von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche, die am Verkaufsstand anzubringen sind, können bei der: Regionalen Suchtpräventionsstelle Zürcher Unterland Erachfeldstrasse 4, 8180 Bülach, Tel.: 044 872 77 33 bezogen, oder aus dem Internet herunter geladen werden. Dort werden auch weitere Artikel, teilweise kostenlos, zur Verfügung gestellt. <http://www.praevention-zu.ch/dienstleistungen/firmen-und-institutionen.html>
 - Die Suchtpräventionsstelle Zürcher Unterland bietet auch Verkaufsschulungen im Zusammenhang mit dem Tabak- und Alkoholverkaufsverbot an Jugendliche an.

Es muss damit gerechnet werden, dass bei dem bewilligten Anlass Testkäufe durchgeführt werden, um dem Alkoholverkaufsverbot an Jugendliche Nachachtung zu verschaffen.

- 2.4 Werbung: Auf dem gesamten Festareal (öffentlicher Grund) wird eine massvolle Werbung zugunsten der die Veranstaltung unterstützenden Sponsoren bewilligt. Untersagt sind Reklamen für Alkohol- und Tabakprodukte sowie sexistische und rassistische Werbung.
- 2.5 Das Anschlag von Kleinplakaten auf öffentlichem Grund an Kandelabern, Elektroverteilerkästen usw. ist untersagt.

3. Benutzung der Flächen und Anlagen

- 3.1 Der chaussierte Boulevard längs des Sees und der Kanzeln darf nicht verstellt werden. Er muss für die Rettungsdienste jederzeit offen gehalten werden.
- 3.2 Die verantwortliche Person hat unbedingt frühzeitig mit dem Leiter Unterhalt, Bauamt Opfikon, Fritz Müller (Tel. 044 829 82 86), Kontakt aufzunehmen.
- 3.3 Das ganze Gelände ist sauber zu halten. Nach der Veranstaltung ist der öffentliche Grund einwandfrei zu reinigen und dem Leiter Unterhalt, Bauamt Opfikon, Fritz Müller, zu übergeben. Der Abnahmetermin ist vorgängig mit ihm zu vereinbaren. Bei mangelhaft oder gar nicht gereinigtem Areal (öffentlicher Grund) veranlasst der Leiter Unterhalt die Reinigung zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.4 Die Anlagen, Strassen- Platz- und Trottoirbeläge dürfen nicht beschädigt werden. Bei bestehenden Bäumen muss ein Abstand von mindestens 4 Metern (ober- und unterirdisch) eingehalten werden.

- 3.5 Allfällige Schäden hat der Bewilligungsinhaber sofort nach der Veranstaltung zu beheben. Bei der Abnahme des Platzes durch den Leiter Unterhalt, Bauamt Opfikon, Fritz Müller, werden verursachte Schäden in einem Protokoll festgehalten und für deren Behebung eine Frist angesetzt. Erfolgt die ordnungsgemässe Wiederinstandstellung nicht innert der angesetzten Frist, wird die Instandstellung durch das Bauamt Opfikon auf Kosten des Veranstalters veranlasst.

4. Bauten

- 4.1 Der Bewilligungsinhaber muss einen Installationsplan bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an Fritz Müller, Bauamt Opfikon, einreichen.

5. Feuerpolizei

- 5.1 Über den genauen Standort der Infrastruktur sind der Feuerpolizei (Max Gysin, c/o K.H. Schwaighofer, Fabrikstrasse 30, 8152 Glattbrugg (Tel. 044 811 35 93) rechtzeitig Planunterlagen (mit z.B. Angaben über Bestuhlung, Dekoration, Gastrotzelte, etc.) zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.2 Ölheizungen sind bewilligungspflichtig. Vor der Inbetriebnahme ist der Feuerungskontrolleur, Felix Widmer, obere Wallisellerstrasse 16, 8152 Opfikon (Tel. 044 810 23 16 oder 079 666 50 66) zu orientieren. Provisorische Öltanks dürfen erst aufgefüllt werden, wenn die schriftliche Bewilligung vorliegt.
- 5.3 Grill- und Kocheinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu platzieren. Sie dürfen die Sicherheit der Fluchtwege nicht beeinträchtigen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Handfeuerlöcher bereitzustellen.
- 5.4 Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt aufzustellen resp. zu installieren. Flüssiggasflaschen sind ausserhalb des Festzeltes aufzustellen. Sämtliche flüssiggasbetriebenen Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren. Allfällige Mängel an den Einrichtungen sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen. Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas in Räumen, welche ganz oder teilweise tiefer als das umliegende Terrain liegen, ist nicht gestattet (Richtlinie Nr. 1942 der EKAS, "Verwendung von Flüssiggas, Teil 2").
- 5.5 Rettungsmassnahmen sind sicherzustellen (Feuerwehr, Ambulanz, Polizei).
- 5.6 Durch einen vom Veranstalter zu organisierenden Ordnungsdienst ist die feuerpolizeiliche Sicherheit zu gewährleisten.
- 5.7 Rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung sind der Feuerpolizei die erstellten Vorrichtungen, Massnahmen, Einrichtungen und Installationen zur Abnahme anzumelden. Die Bearbeitungs- und Abnahmegebühr der Feuerpolizei wird nach Aufwand verrechnet.

6. Gesundheit und Umwelt (Lebensmittelkontrolle)

- 6.1 Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die relevanten gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften seinen Vertragspartnern (Standbetreibern etc.) zu-

kommen zu lassen. Ein Merkblatt für den Verkauf von Lebensmitteln im Freien kann vom Internet herunter geladen werden:

http://www.klzh.ch/downloads/Verkauf_LM_im_Freien.pdf

- 6.2 Bei Inspektionen die zu Beanstandungen führen, werden dem Bewilligungsinhaber die Kosten gemäss Gebührenordnung direkt verrechnet. Der Bewilligungsinhaber muss seine Vertragspartner (Standbetreiber etc.) über die für sie relevanten Auflagen dieser Bewilligung in Kenntnis setzen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass bei Nichteinhaltung mit einer polizeilichen Verzeigung zu rechnen ist.
- 6.3 Für die Lebensmittelkontrolle in Opfikon ist die Stadt Winterthur zuständig:
Frau Sabine Heger
sabine.heger@win.ch
Umwelt- und Gesundheitsschutz, Lebensmittelinspektorat,
Obertor 32, 8402 Winterthur
Tel: 052 267 40 60 / Fax: 052 267 63 22
www.ugs.Winterthur.ch

7. Lärmbekämpfung

- 7.1 Dem Lärmschutz ist grosse Beachtung zu schenken. Treten berechnigte Klagen wegen übermässigem Lärm aus dem Gelände, aus den Festwirtschaftszelten, oder auch aus der Nachbarschaft auf, müsste der Lärm reduziert, die Aktivitäten zeitlich eingeschränkt oder allenfalls ganz eingestellt werden.
Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel von mehr als 93 dB (A) durchführt, muss dies der zuständigen Stelle mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen Lärmanlagen zum Einsatz kommen. Veranstaltungen, die sich ausschliesslich an Jugendliche richten (Schülerdisco etc.) dürfen nicht lauter als 93 dB(A) sein.

Weitere Informationen unter: www.schallundlaser.zh.ch. Checklisten können heruntergeladen werden bei:

www.laerm.zh.ch/fals/9-schall_laser/pdf/Checkliste_Laser.pdf und

www.laerm.zh.ch/fals/9-schall_laser/pdf/Checkliste_Schall.pdf

- 7.2 Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sowie Megaphone sind jederzeit so zu bedienen, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.
- 7.3 Die Anwohnerschaft in Glattpark ist mit einem Zirkular über Art, Zweck, Datum und Dauer der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Die Aktionsplätze dürfen nur jeder für sich mit einer separat gesteuerten Verstärkeranlage und mehreren nach unten gerichteten Lautsprechern beschallt werden.
- 7.5 Lärmige Aufstell- und Abbrucharbeiten sind nur werktags von 07:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 19:00 Uhr erlaubt.
- 7.6 Reklamedurchsagen jeglicher Art im Freien sind untersagt, ausgenommen solche, welche die bewilligten Aktivitäten betreffen.

8. Gewässerschutz

- 8.1 Schmutzwasser darf weder in den Boden, noch in die Regenwasserkanalisation oder in öffentliche Gewässer abgeleitet werden. Es ist strengstens untersagt, umweltbelastende Flüssigkeiten wie Fette, Öle etc. in Ablaufschächte zu schütten. Die Entsorgung hat auf umweltgerechte Art zu erfolgen.
- 8.2 Es sind genügend WC's, bzw. Pissoirs bereitzustellen und zu betreiben. Die Anschlussmöglichkeiten für Küchen, Toilettenanlagen usw. an das Kanalnetz sind rechtzeitig mit dem Leiter Unterhalt, Bauamt Opfikon, Fritz Müller, abzuklären.
- 8.3 Wird in öffentliche Schächte oder Sammler temporär Abwasser eingeleitet, so müssen nach Ende der Veranstaltung die Leitungen entfernt, sowie Abdeckungen und die Tauchbogen wieder fachgerecht eingesetzt werden. Alle Installationen, welche mit einem Abfluss ausgestattet sind, müssen mit einem fest montierten Schlauch oder mit geeigneten Röhren an die Kanalisation angeschlossen werden. Das Darunterstellen von Becken, Fässer, Putzeimern usw. ist nicht zulässig.
- 8.4 Auftretende Gewässer- und Umweltverschmutzungen sind unverzüglich der Feuerwehr (Tel 118) oder der Polizei (Tel. 117) zu melden.

9. Abfallentsorgung

- 9.1 Der Bewilligungsinhaber stellt die Abfallentsorgung sicher, welche die Ziele einer ökologischen Veranstaltung berücksichtigt. Er hat dafür zu sorgen, dass genügend Abfallkörbe, Mulden, Container usw. für den Kehrriech bereit gestellt werden und Materialien wie PET etc. getrennt gesammelt wird. Für die Zusammenarbeit stehen das Lotsenprojekt und Fritz Müller zur Verfügung (Tel. 044 829 82 86).
- 9.2 Die Abfall-Entsorgung übernimmt die Stadt Opfikon, die Aufräumarbeiten ist jedoch Sache des Festveranstalters.
- 9.3 Der Verkauf von Glasbinden und Hartplastik, der sp littert, ist nicht erlaubt. Nach Möglichkeit sind bepfandete Mehrwegbecher und Mehrweggeschirr in den Gastzelten zu verwenden.

10. Wasserversorgung

- 10.1 Der Bezug von Wasser muss mit der Energie Opfikon AG, Ueli Altorfer (Tel. 044 829 82 54) rechtzeitig besprochen werden.

11. Energieversorgung

- 11.1 Die Anschlussmöglichkeiten für den Strombezug sind einen Monat vor dem Anlass bei der Energie Opfikon AG, Otto Strickler, (Tel. 044 829 82 53) unter Beilage von Ort und Bedarf der Verbraucher abzuklären.
- 11.2 Es dürfen keine elektrischen Leitungen ungeschützt auf dem Boden verlegt werden.

- 11.3 Bei provisorischen und temporären Anlagen ist für Energieverbraucher und Steckdosen, bis und mit 32 A Nennstromstärke, ein Fehlerstromschutzschalter 30 mA erforderlich. Der Fehlerstromschutzschalter ist periodisch mit der Prüftaste zu kontrollieren.
- 11.4 Es ist darauf zu achten, dass Spannung führende Teile abgedeckt sind.
- 11.5 Die Energie Opfikon AG ist für die Stromlieferung bis zum Hauptverteiler zuständig. Die davon abgehenden elektrischen Installationen und Anschlüsse müssen durch eine Elektrofirma mit allgemeiner Installationsbewilligung ausgeführt werden.
- 11.6 Vorschriftswidrige Installationen werden durch die Energie Opfikon AG nicht angeschlossen und bestehende vorschriftswidrige Anschlüsse abgetrennt.

12. Ordnungsdienst

- 12.1 Durch den Veranstalter muss ein Ordnungsdienst in genügender Personalstärke organisiert werden. Dieser muss über die Notfallnummern (Sanität, Feuerwehr, Polizei) verfügen und einen schnellen Zugriff auf ein Telefon/Mobile haben oder ein solches auf sich tragen.
- 12.2 Es müssen genügend im Sanitätsdienst ausgebildete Personen, welche fachgerecht Erste Hilfe leisten können, einsatzbereit sein.
- 12.3 Der Bewilligungsinhaber wird angewiesen, alle flankierenden Massnahmen zu treffen, um dem Parkierungsproblem zu begegnen. Unter anderem sind die BesucherInnen über die Medien sowie in Programmen anzuhalten, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für trotzdem mit dem Auto anreisende Besucher sind Parkplätze zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Für die notwendigen Verkehrsmassnahmen ist die Stadtpolizei Opfikon, (Tel. 044 829 83 00) zuständig. Sie ist auch Ansprechpartnerin für den Einsatz eines privaten Verkehrsdienstes.
- 12.5 Die Kosten, inklusive Verpflegung der Verkehrsdienst Leistenden, gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 12.6 Mit den Parklotsen ist vorgängig des Anlasses Kontakt aufzunehmen. Sie stehen dem Veranstalter mit Rat zur Seite.

Gebühren

Bewilligungsgebühr	erlassen
Benutzungsgebühr öffentlicher Grund	erlassen
Patentgebühr Festwirtschaft (mehrtägig, inkl. Aufschiebung Wirtschaftsschluss)	keine
Arbeitsbewilligung	durch Kantonale Instanz
Ladenöffnungszeit	--.--
Baukontrolle	erlassen
Bearbeitungsgebühr Feuerpolizei	nach Aufwand
Lebensmittelkontrolle (bei Beanstandungen)	gemäss Gebührenverordnung

Installations- und Energiekosten Energie Opfikon AG
Gebühr Signalisationen

erlassen
erlassen

Gesamtbetrag

CHF 0.--
=====

Bewilligungsgebühren zahlbar innert 30 Tagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Opfikon, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

BEVÖLKERUNGSDIENSTE OPFIKON

Der Vorstand:

Der Abteilungsleiter:

Valentin Perego

Felix Caduff